

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1764/69 DER KOMMISSION

vom 5. September 1969

zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/68 festgesetzten Denaturierungsprämien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Situation im Zuckersektor Mitte Februar 1969 sind die Denaturierungsprämien für Zucker für Futterzwecke durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/68 der Kommission vom 28. Juni 1968⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 354/69⁽⁴⁾, auf null festgesetzt worden.

Die während des Zuckerwirtschaftsjahres 1968/1969 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Festsetzung einheitlicher und verbindlicher Denaturierungsprämien weder die Absatzverluste auf ein Minimum reduziert noch eine Versorgung derer, die denaturierten Zucker verwenden, während des ganzen Zuckerwirtschaftsjahres gewährleistet hat. Zur Erreichung dieser Ziele ist ein Ausschreibungssystem notwendig, das jedoch eine Anpassung der diesbezüglichen gemeinschaftlichen Bestimmungen erfordert. In Erwartung dieser Anpassung kann der zu diesem Zeitpunkt vorhandene geringe Überschuß an Zucker nach der ab 1. Juli 1968 gehandhabten Regelung denaturiert werden.

Der Betrag der Prämien soll festgesetzt werden unter Berücksichtigung der während des Zuckerwirtschafts-

jahres 1968/1969 gemachten Erfahrung und der zur Denaturierung in der Gemeinschaft insgesamt verfügbaren Überschüsse an Zucker; dieses Kriterium ist in Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 768/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke⁽⁵⁾ vorgesehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 840/68 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 1

(1) Die Denaturierungsprämie für Weißzucker wird auf 12,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

(2) Die Denaturierungsprämie für Rohzucker der Standardqualität wird auf 11,05 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1969

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 50.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1969, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 12.